

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208 (von Mo-Fr 07:00-15:30 Uhr)
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
e-mail: post.bhkrems@noel.gv.at DVR0016080
BH Krems, 3500

/A

An die
Republik Österreich
Österreichische Bundesforste
Marxergasse 2
1030 Wien

Weitere Informationen über
die NÖ Landesverwaltung
können über die Internet-
adresse
<http://www.noel.gv.at/help>
abgerufen werden

Beilagen

9-N-9171

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732)	808	Datum
--	Christa Kalsner	492	12.11.1998

Betrifft
"2 Winterlinden" auf Gst.Nr. 25, KG Zeissing
Naturdenkmalerklärung

Beschneidungsbescheid
Krems, am 19. Feb. 1999



Für den Bezirkshauptmann:
(Handwritten signature)
(Dr. Widermann)

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt die "2 Winterlinden" auf der Liegenschaft Grundstück Nr. 25, KG Zeissing, EZ 92, Eigentümer : Republik Österreich, Österr. Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien, zum N a t u r d e n k m a l .

II.

Gleichzeitig wird die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, verpflichtet, folgende Maßnahmen für die Korrektur der Entwicklung bzw. Pflegemaßnahmen zum Schutz der Bäume zu treffen:

1.

Die zwei noch nicht verschlossenen Kalluswülste der beiden Stammwunden sind zur Anregung des Wachstums mit Kallusreizschnitten zu versehen (jeweils 2 kreisförmige und konzentrische mit einem Abstand von ca. 5 cm an der Stelle am Kallus, die den geringsten Abstand besitzen) Schnitttiefe ca. 0,5 cm, Kallusmaterial sollte nicht oder nur geringfügigst entfernt werden.

2.

Kronenteilreduktion. Die entstehende Sekundärkrone des südlichsten Stämmings am südwestlichen Hauptstämmling ist einzukürzen, um die Entwicklung eines Kronenteilers zu verhindern. Diese leichte Kronenteilreduktion von max. 2-3 m ist dabei so durchzuführen, daß der Habitus des Baumes nicht beeinträchtigt wird.

3.

Die Pflegemaßnahmen sind durch versierte Fachleute bzw. Fachfirmen durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13 und 14 NÖ Naturschutzgesetz,
LGB1. 5500-5

Begründung

Bereits im Jahre 1991 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Krems die Naturdenkmalerklärung für die "2 Winterlinden" auf der Liegenschaft Grundstück Nr. 25, angeregt.

Dieses Grundstück war zu dieser Zeit zu ungefähr drei Viertel seiner Fläche als Bauland im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Nach Umwidmung dieses Grundstückes in "Naturdenkmal" und Vorliegen des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes wurde das Unterschutzstellungsverfahren wieder aufgenommen. -

Da das Verfahren schon sehr lange läuft, wurde eine neuerliche Prüfung durch einen Amtssachverständigen, ob die Schutzwürdigkeit der "2 Linden" noch im gleichen Maße gegeben ist, veranlaßt.

Nach Überprüfung am 9.7.1998 teilt der Naturschutzsachverständige mit, daß die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal nach wie vor gegeben sind; die geforderten Maßnahmen für die Korrektur der Entwicklung bzw. Pflegemaßnahmen zum Schutz der Bäume sind weiterhin aufrecht.

Zur Sicherstellung der Deckung der Kosten vor Bescheiderlassung gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-5, hat die Bezirkshauptmannschaft Krems Kostenvorschläge eingeholt und

eine Anfrage hinsichtlich Kostenübernahme an das Amt der NÖ Landesregierung gerichtet.

Die Fachabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung teilte mit, daß die Kosten von S 5.800,-- zuzüglich 20 % MWSt. aus Mitteln des Landschaftsfonds übernommen werden. -

Es wurden die von der Firma Rohr angebotenen Maßnahmen als ausreichend erachtet und somit für eine Beauftragung vorgeschlagen.

Die erforderlichen Maßnahmen für die Korrektur der Entwicklung bzw. Pflegemaßnahmen zum Schutz der Bäume wurden dem Eigentümer vorgeschrieben. -

Eine Rechnung mit dem Prüfvermerk des Amtssachverständigen bei der Bezirkshauptmannschaft Krems über die richtige Leistung ist im Wege der Bezirkshauptmannschaft Krems dem Amt der NÖ Landesregierung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 7.10.1998 wurde der Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, die beabsichtigte Vorgangsweise zur Kenntnis gebracht. -

Eine Stellungnahme langte nicht ein.

Rechtlich wird ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

"Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 4 besagt:

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke

der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes."

Dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Krems erwogen:

Aufgrund der eindeutigen Gutachten liegen die geforderten Kriterien eines Naturdenkmales vor. -

Insgesamt war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu UA-160915/001
2. die Marktgemeinde Maria Laach a.Jlg.

ergeht weiters an

3. die Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Krems, 3500 Krems
Langenloiser Straße 117
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz,
3109 St. Pölten, zu RU5-NSP-41/8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

mu